

# ARCHIVIA 14

ONLINE-ARCHIVE FÜR KULTURELLE VIELFALT IN EUROPA!

6. UND 7. SEPTEMBER, LINZ (A)



cc by 4.0 Jürgen Keiper

## Paul Kimpel

Dr. Paul Kimpel studierte Jura in Bonn, später in München, wo er sich auch für Philosophie, Psychologie und Sozialwissenschaften an der Jesuitischen Hochschule für Philosophie einschrieb. Nach Abschluss des Philosophiestudiums 1998 kam er zum Referendariat nach Berlin. Seine Dissertation an der Humboldt-Universität beschäftigt sich mit „Bevormundung und Freiheitsschutz“.

2002 kam er zur Stiftung Deutsche Kinemathek, deren Verwaltungsdirektor er von 2006 bis 2011 war. In dieser Funktion war er Geschäftsführer des Netzwerks Mediatheken und engagierte sich für eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Museen und Archiven, insbesondere des Urheberrechts. Seit 2007 organisierte er jährlich Konferenzen über die organisatorischen, technischen und rechtlichen Veränderungen in Gedächtnisorganisationen infolge der Digitalisierung. Seit 2011 koordiniert er den Bereich kulturelles Erbe im Internet & Gesellschaft Collaboratory, seit 2012 arbeitet er als Rechtsanwalt und ist Leiter des iRights Lab Kultur. 2013 leitete er eine Expertengruppe zu Fragen der digitalen Langzeitarchivierung, die den „Berliner Appell zum Erhalt des digitalen Kulturerbes“ formulierte.

## Urheberrecht beim kulturellen Erbe – ein Konstrukt zwischen Wirklichkeit und Fiktion

Das Urheberrecht birgt für Archive, Museen und Bibliotheken viele Probleme, wenn sie Werke nutzen und zugänglich machen wollen. Alle Rechte retrospektiv zu klären, ist etwa bei Filmen mit vielen beteiligten Urhebern fast unmöglich.

In der Praxis sind deshalb an vielen Stellen „Fiktionen“ an die Stelle eines lückenlosen Nachweises der Rechtekette getreten: Plausible Vermutungen darüber, wo die Rechte an einem Werk liegen. Eine Bibliothek vermutet zum Beispiel, dass Rechte bei Nachkommen eines Urhebers liegen, was auch falsch sein kann. Auch bei der digitalen Auswertung durch Firmen ersetzt die Risikoabwägung oft die nahezu unmögliche Rechteklärung. Zwischen Recht und Praxis entsteht so eine Lücke.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese Lücke zu schließen. Wenn dies nicht geschieht, verliert das Recht seine Legitimation. Denn die Legitimation des Rechts beruht auf Anerkennung, und dies setzt voraus, dass es die Lebenswirklichkeit realistisch abbildet und nicht den formalen Rechtsbruch als Normalität akzeptiert.